

Grenzverkehr - Informationen

Carnet de Passages - Verlängerung

Allgemeines zur Verlängerung der Carnet-Gültigkeit

Wenn Ihr Fahrzeug nicht innerhalb der Gültigkeit des Carnet de Passages aus einem Land ausgeführt werden kann oder der Aufenthalt verlängert werden soll, besteht die Möglichkeit, die Gültigkeit des Dokuments zu verlängern. Die Gültigkeit kann um maximal zwölf Monate verlängert werden, üblicherweise wird das Carnet um bis zu drei Monate verlängert. Eine Verlängerung des Carnets erfolgt in der Regel **über den ausländischen Automobilclub** vor Ort.

Aufgrund unterschiedlicher Regelungen und für die Kontaktdaten des ausländischen Automobilclubs, erkundigen Sie sich bitte **rechtzeitig (ca. vier Wochen) vor Ablauf der Carnet-Gültigkeit** beim ADAC und halten mit uns Rücksprache.

Achtung: Ein in der Gültigkeit verlängertes Carnet de Passages muss von ausländischen Zollbehörden im Anschluss bereister Länder nicht anerkannt werden. Es ist in der Regel nur in dem Land gültig, in dem die Verlängerung durchgeführt wurde. Zur Weiterreise in andere Carnet-pflichtige Länder raten wir dazu, ein Anschluss-Carnet zu beantragen.

Beantragung einer Verlängerung

Zur Beantragung einer Verlängerung wenden Sie sich bitte **mindestens 4 Wochen vor Ablauf** der Gültigkeit des Carnet de Passages an den ADAC.

Wir teilen Ihnen die Möglichkeiten der Verlängerung und Kontaktdaten des ausländischen Automobilclubs mit. Beim ausländischen Automobilclub müssen Sie dann die Verlängerung beantragen.

Voraussetzung für die Verlängerung ist, dass die ausländische Zollbehörde ihr Einverständnis dazu erteilt. Diese Zustimmung hängt u.a. vom persönlichen Aufenthaltsstatus (z.B. Visum) bzw. den Gründen für den verlängerten Aufenthalt ab.

Nach der Zusage der Zollbehörde unterrichtet uns der Partnerclub, ggf. die ausländische Zollbehörde, und bittet um unser Einverständnis.

Wenn der Verlängerung unsererseits nichts im Wege steht, müssen Gebühren für die Verlängerung an den ADAC entrichtet werden. Den Betrag für die Verlängerung entnehmen Sie bitte nachfolgender Tabelle.

Nach Erhalt der Gebühren wird die Genehmigung vom ADAC an den ausländischen Automobilclub geschickt.

Gebühren für Verlängerung

Verlängerungsgebühren	
1 - 3 Monate	65,- €
4 - 6 Monate	125,- €
7 - 9 Monate	185,- €
10 - 12 Monate	250,- €

Bankverbindung

Kontoinhaber: ADAC e.V.

Bankinstitut: Bayerische Landesbank

IBAN: DE13 7005 0000 0004 6160 16

BIC: BYLADEMMXXX

Verwendungszweck: Verlängerung_Kfz-Kennzeichen

Abschluss der Verlängerung

In der Regel wird anschließend das **neue Ablaufdatum in das bestehende Carnet de Passages** eingetragen. Dazu muss dieses beim Automobilclub und der Zollbehörde vor Ort vorgelegt werden, damit der Eintrag des neuen Gültigkeitsdatums mit Dienstsiegel erfolgen kann. Diese Eintragung sollte vor Ablauf der ursprünglichen Carnet-Gültigkeit erfolgen, um Probleme mit den Zollbehörden zu vermeiden. Bitte vereinbaren Sie daher rechtzeitig einen Termin.

Nach der Eintragung der Verlängerung senden Sie uns bitte eine Kopie/ einen Scan des verlängerten Carnet per Mail für unsere Unterlagen zu.

Verlängerung mit Anschluss-Carnet

Nur im Ausnahmefall kann eine Verlängerung per Anschluss-Carnet (Umstempelung auf ein neues Carnet ohne Ausreise) erfolgen. In diesem Fall muss eine Genehmigung der ausländischen Zollbehörde und des ausländischen Automobilclubs vorliegen, bevor ein neues Carnet beantragt wird.

Sollte die Ausstellung eines neuen Carnets notwendig sein, benötigen wir unbedingt einen neuen, komplett ausgefüllten und unterschriebenen Antrag. Die Ausstellungs- und ggf. Versandgebühren müssen bezahlt werden. Die bei uns bereits hinterlegte Kautions kann übernommen werden. Zu beachten ist, dass der Fahrzeugwert im Anschluss-Carnet mit dem Wert aus dem ersten Carnet de Passages übereinstimmen muss. Dieser Betrag darf nicht reduziert werden!

Wenn Sie im Besitz des neuen Carnet de Passages sind, müssen beide Carnets dem ausländischen Zoll vorgelegt werden, damit die Stempel auf das neue Carnet übertragen werden können.

Nach der Übertragung der Stempel auf ein Anschluss-Carnet schicken Sie das in seiner Gültigkeit abgelaufene Carnet, zusammen mit einer Fotokopie der ersten INNENSEITE des neuen Carnet, an den ADAC zurück. Aus dieser Kopie müssen die Fahrzeugdaten und der Einreisestempel des Zolls hervorgehen.

WICHTIG: Genehmigung des Zolls zur Verlängerung der erlaubten Aufenthaltsfrist notwendig

Die Beantragung bzw. Genehmigung der Verlängerung der Carnet-Gültigkeit bedeutet nicht automatisch auch eine Verlängerung der erlaubten Aufenthaltsfrist für das Fahrzeug.

Die erlaubte Aufenthaltsfrist wird Ihnen in der Regel bei der Einreise von den Zollbehörden mitgeteilt. Diese ist u.U. **deutlich kürzer als die Carnet-Laufzeit** und darf ohne explizite Genehmigung der ausländischen Zollbehörde nicht überschritten werden. Andernfalls kommt es zu einer Zollreklamation und großen Problemen bei der Wiederausreise.

Daher sollte sowohl bei Verlängerung des Carnets als auch bei einem Anschluss-Carnet **zusätzlich eine Verlängerung der erlaubten Aufenthaltsfrist für das Fahrzeug** bei der ausländischen Zollbehörde beantragt werden. Bitte beantragen Sie diese Verlängerung unbedingt rechtzeitig vor Ablauf der erlaubten Aufenthaltsfrist (Aufenthaltsfrist ≠ Carnet-Gültigkeit) bei den Zollbehörden.

Alle Informationen wurden mit viel Sorgfalt zusammengestellt. Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Herausgeber/Impressum

ADAC e.V. / Grenzverkehr
Hansastraße 19
80686 München
grenzverkehr@adac.de
T: +49 (89) 7676 6338